DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD

RECHTSANWÄLTE

Per beA
An das
Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 M ü n s t e r

Hamburg, am 31.05.2021/gs

Aktenzeichen: 2 Ks 4/21

In dem Strafverfahren

gegen

Georgios S p i r o u

begründe ich die am 22.04.2021 eingelegte Beschwerde. Ich schicke hierbei voran, dass ich in dem nachfolgenden Text das Landgericht Bielefeld meine, wenn ich von „Strafkammer" spreche. Das Landgericht Münster ist gemeint, wenn ich das „Landgericht" erwähne. Der Verurteilte wird von mir – im Einklang mit dem Wortlaut des § 359 Nr. 5 StPO – als Angeklagter bezeichnet.

HOLSTENWALL 7 – 20355 HAMBURG
TELEFON: 040/4502160 - TELEFAX: 040/45021669 - GERICHTSKASTEN: 112
USt.-IdNr.: DE118301981

1. Allgemeines

Was für den Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren gilt, das ist auch der Maßstab für das mit dem Wiederaufnahmegesuch befasste Gericht. Das Wiederaufnahmegericht muss sich auf den im Urteil zum Ausdruck gekommenen **Standpunkt des Erstrichters** stellen,

> *„... und die von diesem in seinem Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso werten, wie dieser sie bewertet hat."*[1]

Insbesondere ist es dem Wiederaufnahmegericht verwehrt, Feststellungen des Erstgerichts, die im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuldspruch (mit-)begründet haben, im Nachhinein durch andere zu ersetzen, die ohne Hauptverhandlung ermittelt wurden[2].

2. Die Wiederaufnahmegründe

In dem Wiederaufnahmegesuch waren im Wesentlichen zwei neue Tatsachen, bekräftigt durch neue Beweismittel, benannt worden:

- Die im Körper der getöteten Tanja Spirou geborgenen Schrotprojektile haben einen Durchmesser von 9,1 mm (jedenfalls zwei der insgesamt vier gefundenen Projektile); sie können nicht aus den Patronenhülsen verfeuert worden sein, die am Tatort gefunden wurden und vom Erstgericht der Tat zugeordnet wurden (UA S. 25).

- Der Beschuldigte befand sich am Tattag, dem 15.09.2016, um 8:20 Uhr auf der Koblenzer Straße (B 61), wo er kurz vor der schmalen Einfahrt in die Straße Kohlflage mit der Weiterfahrt kurzzeitig innehalten musste, da ein Silozug der Raiffeisen Warendorf eG in diese Straße einbog.

---

[1] BGHSt 19, 365, 366.
[2] BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), in NStZ 1995, 43, 44 (r.Sp. oben)..

Der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und dem Beschluss des Landgerichts ist gemein, dass sie im Grunde die von der Verteidigung präsentierten neuen Tatsachen – die Größe der im Körper des Opfers gefundenen zwei Schrotprojektile mit einem Durchmesser von 9,1 mm sowie die Präsenz des Beschuldigten am Morgen des Tattages um 8:20 Uhr auf der Koblenzer Straße – nicht in Frage stellen. Die Begründung der angeblichen Unzulässigkeit des Wiederaufnahmevorbringens gelingt ihnen nur durch eine partielle, jedoch unzulässige Umschreibung der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen sowie durch eine überschießende Umsetzung der von der Rechtsprechung entwickelten Auffassung von den Darlegungslasten des Wiederaufnahmeführers.

Dem trete ich entgegen.

a) Die zu großen Projektile

Die Staatsanwaltschaft hält die Grundannahme des Sachverständigen Winkelsdorf,

> *„... dass die beiden vermeintlich zu großen Kugeln nicht aus einer der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen (wohl Spur Nr. 13) verfeuert worden sein können, ... aus hiesiger Sicht nicht (für) zwingend."* (Bl. 1763 d.A.)

Sie erläutert ihre Überlegungen wie folgt:

> *„Ausweislich des Lichtbildes Bl. 939 d.A. sind die am Tatort sichergestellten Patronenhülsen ca. zwei cm breit. Warum hierin nicht zumindest zwei Kugeln mit einem von dem Sachverständigen angenommenen Durchmesser von ca. 9,1 mm – ggf. neben anderen, kleineren Kugeln – Platz finden sollen, erschließt sich nicht. Selbst wenn herstellerseits die Befüllung mit unterschiedlich großen Kugeln nicht vorgesehen sein sollte, kann ein Produktionsfehler vorliegen oder die Hülsen können von dem Verurteilten oder einem Dritten mit eigenen, unterschiedlich großen Kugeln wiedergeladen worden sein."* (Bl. 1564 d.A.)

Auf letztere Überlegung ist wie folgt zu antworten: Die sichergestellten Patronenhülsen wurden durch das BKA untersucht. Hierbei fanden sich keinerlei Hinweise auf ein vorheriges

manuelles Öffnen der Patronen, die als Deformationen am Kunststoff unvermeidbar entstanden wären.[3]

Die erstere Überlegung, es könne sich auch um einen Produktionsfehler handeln., ist schlicht abwegig. Gemäß § 11 des Beschussgesetzes bedarf jegliche Munition, die gewerblich vertrieben wird, vor ihrer Zulassung eines amtlichen Beschusstests. Zusätzlich gibt es noch die Patronenprüfordnung, die bis in Einzelheiten hinein die Produktionsprozesse und deren regelmäßige Kontrolle regelt.

Diese zieselierten Vorgaben wären nicht durchzuhalten, wenn sie nicht von vornherein auch in den Produktionsprozess integriert wären. Dass sich auf den notwendigerweise strikt getrennten Produktionsbahnen für Schrot-Projektile mit 8,6 mm Durchmesser und der für Projektile mit 9,1 mm Durchmesser Schrotkugeln von 8,6 mm mit Schrotkugeln von 9,1 mm Durchmesser vermischen, ist schlechterdings ausgeschlossen. Der Staatsanwalt fährt fort:

> *„Der Sachverständige hat aus seinen Untersuchungen lediglich die Schlussfolgerung gezogen, dass zwei der vier Schrotkugeln vor ihrer Verfeuerung zu groß für die lt. Aufdruck mit Kugeln mit einem Durchmesser von 8,6 mm bestückten Patronenhülsen waren. Für die beiden weiteren Kugeln gilt dies nicht. Deren Größe ist auch nach den Feststellungen des Sachverständigen mit der Annahme des Schwurgerichts, dass sie aus einer der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen abgefeuert worden sind (wohl Spur Nr. 13), vereinbar. Aus dem Gutachten ergeben sie naturgemäß auch keine Zweifel an der Annahme der Kammer, dass die weiteren, von dem Sachverständigen nicht untersuchten Kugeln aus den am Tatort vorgefundenen Hülsen verschossen worden sind."* (Bl. 1564 d.A.)

Der Staatsanwalt unterliegt bei seiner Interpretation des Gutachtens – um es verhalten auszudrücken – einem Missverständnis. Der Sachverständige geht – im völligen Einklang mit den Feststellungen des Urteils und den ihnen zugrunde gelegten Aussagen des Sachverständigen Dr. Karger (UA S. 30) – davon aus, dass **sämtliche Schrotprojektile des zweiten auf Tanja Spirou abgefeuerten Schusses aus ihrem Körper wieder ausgetreten sind** und zu den festgestellten Schussverletzungen am Rücken geführt haben (Gutachten, S. 20/21)[4]. Die im

---

[3] Behördengutachten BKA KT21-2016/5782/1 vom 9.12.2016, Bl. 936 ff. d.A.

[4] Eine Differenz zum Urteil besteht nur darin, dass er **eine** Ausschussverletzung der Schrotgarbe des **ersten** Schusses zurechnet. Seine Überlegung ist hierbei, dass den fünf Eintrittsstellen des ersten Schusses nur vier Projektile bzw. Projektilteile entsprechen, die im Leichnam der Tanja Spirou gefunden wurden. Wenn das Landgericht in seinem Beschluss darauf hinweist, dass bei der Obduktion ein Projektil möglicherweise unentdeckt blieb (Beschluss, S. 12), so ist dieser Hinweis natürlich richtig. Bei seiner Annahme eines durch ein Schrotprojektil des ersten Schusses bewirkten Austrittstelle spielt eine weitere Überlegung eine Rolle, nämlich dass Projektile mit einem Durchmesser von 9,1 mm regelmäßig in Patronen mit einer Stückzahl von lediglich 8 Kugeln verschossen werden. Hierauf werde ich noch separat eingehen.

Leichnam aufgefundenen vier Projektile bzw. Projektilteile sind deshalb nach den Feststellungen des Urteils **allein dem ersten Schuss** zuzurechnen.

Dass (wenigstens) die zwei im Durchmesser 9,1 mm großen Schrotprojektile nicht zu den Produktbeschreibungen auf den am Tatort gefundenen Patronenhülsen passen und deshalb auch nicht aus diesen Patronenhülsen verfeuert worden sind, löst die Staatsanwaltschaft auf diese Weise:

> *„Selbst wenn man mit dem Sachverständigen arbeitshypothetisch zugrunde legt, dass die beiden als zu groß eingeschätzten Kugeln nicht aus den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen verfeuert worden sind (hierzu s.o.), lässt sich aus dieser Erkenntnis allenfalls ableiten, dass eine weitere Patronenhülse verwendet worden sein muss. Diese Folge lässt sich aber mit den Feststellungen der Kammer ohne Weiteres in Einklang bringen. Die Kammer geht von insgesamt drei abgegebenen Schüssen aus. Von den demnach verwendeten Patronenhülsen konnten lediglich zwei am Tatort gefunden werden. Den Verbleib der dritten Patrone hat die Kammer nicht klären können, so dass diese für eine Untersuchung, welche Anzahl und Art Schrotkugeln aus ihr abgefeuert worden sind, nicht zur Verfügung steht. Zweifel an der Verwendung der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen zur Tatbegehung ergeben sich aus diesem Umstand indes nicht."* (Bl. 1764/1765 d.A.)

Hier entfernt sich der Staatsanwalt von den Feststellungen des Urteils. Dort heißt es:

> *„Er trat aus dem in Fahrtrichtung rechts vom Fundort des PKWs gelegenen Wäldchen auf den Elsterfeldweg, als Tanja Spirou diesen in Richtung der Krackser Straße befuhr und gab einen Warnschuss ab. Beim anschließenden (Durch-)Laden der Waffe wurde die in ca. 8 m Entfernung vom Fahrzeug aufgefundene Hülse gefunden. (...)*
>
> *Der Täter trat nunmehr an die Seitenscheibe der Fahrertür heran und schoss zweimal kurz hintereinander gezielt auf die Brust der Frau. Dabei feuerte er den zweiten Schuss durch den Defekt der Seitenscheibe, den der erste Schuss hinterlassen hatte. Beim (Durch-)Laden der Waffe zwischen den beiden Schüssen wurde die im Bereich des Fahrzeughecks aufgefundene Hülse aus der Waffe ausgeworfen. Das Fehlen einer dritten Hülse ist dadurch erklärbar, dass diese nach dem letzten Schuss in der Waffe verblieb, da jene nicht nochmals (durch-)geladen wurde. (...)"* (UA S. 26)

Die Strafkammer erläutert die Zuordnung der Hülsen zu dem ersten und dem zweiten Schuss noch wie folgt:

> *„Während das Fehlen einer, nämlich der letzten Hülse, zwanglos durch das Verbleiben in der Waffe erklärbar ist, wäre der Fundort der entfernteren Hülse ungewöhnlich weit vom mutmaßlichen Standort des Schützen entfernt. Dies spricht dafür, dass die in einigen Metern Entfernung zum Auto gefundene Hülse zwar aufgrund des Typs der verfeuerten Munition demselben Täter zuzuordnen ist, jedoch nicht den beiden unmittelbar auf die Geschädigte gerichteten Schüssen."* (UA S. 27)

Die Strafkammer ordnet also die eine, etwas entfernt vom unmittelbaren Tatort gefundene Patronenhülse dem Warnschuss zu, die zweite Patronenhülse, in unmittelbarer Nähe des Wagens gefunden, dem zweiten Schuss (dem ersten Schuss, der unmittelbar auf Tanja Spirou gerichtet war). Den Verbleib der dritten Patronenhülse hat die Strafkammer nicht etwa *„nicht klären können"*, sondern sie geht davon aus, dass diese Patronenhülse, da der Täter nach dem dritten Schuss nicht erneut (durch-)geladen hat, in der Waffe verblieb (die der Täter am Tatort nicht zurückgelassen hatte). Die Strafkammer hat – wie dargestellt – sämtliche von dem Sachverständigen Dr. Karger festgestellten neun Ausschussverletzungen auf dem Rücken der Tanja Spirou in Übereinstimmung mit der Einschätzung dieses Sachverständigen dem dritten Schuss (dem zweiten Schuss, der unmittelbar auf Tanja Spirou gerichtet war) zugeordnet, was unabweisbar bedeutet, dass die im Leichnam der Tanja Spirou gefundenen Projektile und Projektilteile von dem ersten auf Tanja Spirou abgegebenen Schuss herrühren.

Und hier gelangen wir zu der **Wegscheide**, die das Wiederaufnahmevorbringen – jedenfalls zu diesem Wiederaufnahmegrund – entweder zum Ziele oder in eine Sackgasse führt:

Sind zumindest zwei der im Leichnam der Tanja Spirou geborgenen Projektile für die Zuordnung zu den aufgefundenen Patronenhülsen „zu groß" –

> was die Staatsanwaltschaft (Bl. 1764 im unteren Drittel ihrer Verfügung) und das Landgericht (Bl. 6 seines Beschlusses – zweiter Absatz, erste Zeile) zumindest argumentativ zu unterstellen bereit sind –,

dann drängt sich – wenn aus der Unterstellung eine Erkenntnis wird – der (fast zwingende) Schluss auf, dass zumindest eine der Patronenhülsen **nichts mit der Tat** zu tun hat und von einem Dritten (oder sogar dem Täter selbst) – unabhängig von den abgegebenen Schüssen – am Tatort platziert wurde (sowie die tatsächlich beim Durchladen ausgeworfene Patronenhülse zum Verschwinden gebracht wurde).[5]

---

[5] Es dürfte dann auch naheliegen, dass Gleiches für die zweite Patronenhülse gilt – doch die daran anschließende Beweiswürdigung ist hier nicht Thema.

Dass die Staatsanwaltschaft und das Landgericht sich bei ihren Erwägungen von der Rechtskraft des angegriffenen Urteils und von dem Grundsatz der Rechtssicherheit leiten lassen, ist ihnen nicht vorzuwerfen. Dennoch sollte man bei der Hochhaltung dieser Prinzipien andere Grundsätze – so die oben (S. 2) genannte Rechtsprechung – nicht außer Acht lassen. Wie also lösen die Staatsanwaltschaft und das Landgericht das angesprochene Problem?

Die Antwort: sie „bedienen" sich bei dem Sachverständigen der Verteidigung! Und diese „Erkenntnisleihe" verführt sie auch dazu, die Feststellungen der Strafkammer durch eine neue Variante zu ersetzen. Das ist – was ich ohne jeden Anflug von Ironie konstatiere – für einen Verteidiger, der einige Wiederaufnahmeverfahren betrieben hat, eine völlig neue Erfahrung.

Wie vollzieht sich die „Erkenntnisleihe"?

Der Staatsanwalt führt aus:

> *„Schließlich setzen die von dem Verurteilten vorgebrachten Zweifel an einer Verfeuerung der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen voraus, dass diese Kugeln von dem ersten der beiden auf den Oberkörper der Geschädigten abgegebenen Schüsse stammen. Von dieser Annahme kann aber der Sachverständige selbst nicht zwingend ausgehen: An anderer Stelle versucht er gerade zu belegen, dass sich die Streukreise der beiden Schüsse überlappen, der Kreisradius des ersten Streukreises habe, so der Sachverständige, eine Schnittmenge zu dem kompakten Streukreis des zweiten Schusses (vgl. Bl. 15 ff. des Gutachtens)."* (Bl. 1765 d.A.)

Wer die sichere Zuordnung der aufgefundenen Patronenhülsen zum Tatgeschehen „retten" will, muss eine Argumentation finden, die es erlaubt, die beiden „zu großen" Kugeln dem dritten (dem zweiten auf Tanja Spirou gerichteten) Schuss zuzuschreiben, da für diesen Schuss die Patronenhülse fehlt (und hierdurch die Vermutung eröffnet wird, diese Patronenhülse sei mit Schrotkugeln von 9,1 mm gefüllt gewesen). Der vom Staatsanwalt gegebene Hinweis auf die beiden sich überlappenden Streukreise der beiden auf den Oberkörper der Tanja Spirou gerichteten Schüsse liegt zwar auf der Linie der erstrebten Argumentation, ist aber noch nicht konsequent genug, da hiermit die im Körper der Tanja Spirou verbliebenen „zu großen" Kugeln noch nicht dem dritten Schuss zugeordnet sind. (Wie das Foto auf S. 16 des Gutachtens zeigt, ist die gemeinsame Schnittmenge der beiden Streukreise ohnehin relativ schmal.) Den konsequenten Schritt, die „zu großen" Kugeln dem dritten Schuss zuzuweisen und die Feststellungen der Strafkammer durch neue Feststellungen zu ersetzen, geht erst das Landgericht:

„Dies lässt sich - worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hinweist — schon deshalb mit dem Urteil des Landgerichts Bielefeld in Einklang bringen, weil der Täter nach dessen Feststellungen insgesamt drei Schüsse (einen ungezielten und zwei auf den Oberkörper seiner Ehefrau) abgegeben hat (Urteil S. 15 f.), wobei nur deshalb zwei Hülsen gefunden worden sind, weil nach dem letzten Schuss die dritte Hülse in der Waffe verblieben war (Urteil S. 26). Deshalb können die sichergestellten Projektile, die nach der Behauptung des Verurteilten zu groß für die am Tatort asservierten Hülsen seien, der dritten, nie gefundenen Hülse zugeordnet werden, ohne die tragenden Feststellungen des erkennenden Gerichts zu gefährden.

Dem steht – wenn man die Behauptungen des Verurteilten als richtig unterstellt – auch nicht entgegen, dass die Projektile des dritten Schusses. nach den Urteilsfeststellungen aus dem Körper der Geschädigten ausgetreten waren (Urteil S. 16) und damit nicht im Rahmen der Obduktion im Körperinneren (vgl. Urteil S. 28) gefunden worden sein können. Denn auf Grundlage der Behauptungen des Verurteilten muss gerade in Zweifel gezogen werden, ob die asservierten Projektile dem zweiten oder dem dritten Schuss zuzuordnen sind: Nach dem vorgelegten Gutachten von Winkelsdorf, auf dessen Ausführungen sich der Verurteilte stützt und die er sich damit zu eigen macht, würde sich die Streuung der beiden Schrotschüsse nämlich überlappen. Es sei ballistisch ohne Weiteres möglich, dass Projektile der ‚Verletzung 2' dem Schuss zugeordnet werden müssten, der für die ‚Verletzung 1' ursächlich gewesen sei (Gutachten S. 15). Dabei werden von Winkelsdorf unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Karger als ‚Verletzung 1' die fünf Einschussverletzungen an der rechten oberen Brustkorbvorderseite und als ‚Verletzung 2' die Einschussverletzung von ca. 4,5 x 8 cm Durchmesser an der Vorderseite des Brustkorbes definiert. Dabei gehören zu dieser ‚Verletzung 2' – insoweit wird das Gutachten des Dr. Karger auf S. 15 des Gutachtens von Winkelsdorf nicht wiedergegeben (vgl. Bl. 768 der Akte) – auch die neun Ausschussverletzungen am Rücken. Wenn aber – wie wiedergegeben – die Projektile aufgrund überlappender Schrotstreuungen den beiden Verletzungen jeweils nicht mit Sicherheit zugeordnet werden können, kann – die Annahme von Winkelsdorf als richtig unterstellt – der Verurteilte nicht zugleich behaupten wollen, dass die asservierten Projektile dem zweiten und nicht dem dritten Schuss zuzuordnen sind." (S. 5/6 des Beschlusses)

Das Landgericht will aus dem Gutachten des Sachverständigen Winkelsdorf herauslesen: Es ist aufgrund überlappender Schrotstreuungen durchaus möglich, dass die im Körper der Tanja Spirou verbliebenen Projektile und Projektilteile von dem dritten Schuss herrühren (für den eine Patronenhülse fehlt). Was sie nicht ausspricht, aber damit impliziert, ist die Feststellung, dass jedenfalls vier der Ausschussverletzungen am Rücken nicht von dem dritten, sondern von dem zweiten Schuss herstammen.

Das widerspricht den Feststellungen der Strafkammer: in Bezug auf den dritten (den zweiten unmittelbar auf Tanja Spirou gerichteten) Schuss heißt es in deren Urteil:

> *„Die Schrote dieses zweiten Schusses drangen durch das Brustbein in den Körper der Tanja Spirou ein, wo sie sich aufgrund des neuerlich eintretenden Billardeffekts verteilten.* ***Alle neun Schrote traten an verschiedenen, über fast den ganzen oberen Rücken des Opfers verteilten Stellen wieder aus.“*** (UA S. 16 – meine Hervorhebung)

Dass die Ausschussverletzungen nicht auf den zweiten (den ersten auf Tanja Spirou gerichteten) Schuss zurückgingen, hat die Strafkammer unter Berufung auf die *„schlüssig(en), widerspruchsfrei(en) und nachvollziehbar(en)“* Darlegungen des Sachverständigen Dr. Karger (UA, S. 31) wie folgt näher begründet:

> *„Bei den neun Ausschussverletzungen am Rücken dürfte es sich um sämtliche Kugeln aus einer Schrotpatrone handeln. Dies sei die Patrone des zweiten Schrotschusses gewesen. Dies Projektile hätten eine höhere Durchschlagskraft gehabt als die ersten. Sie seien nicht durch ein Zwischenziel eingedrungen, so dass ihre Aufprallgeschwindigkeit höher gewesen sei. Zudem sei ausweislich des großen Eintrittdefekts die Schrotgarbe als Ganzes in den Körper eingedrungen, was bedeute, dass eine Trennung in Einzelschrote erst in der Tiefe des Körpers erfolgt sei. Dies erhöhe die Eindringtiefe. Weiter spreche für eine Zuordnung der Austrittswunden zum zweiten Schuss die zu den Ausschussverletzungen am Rücken korrespondierende Beschädigung der Rückenlehne des Fahrersitzes. An dieser Übereinstimmung zeige sich, dass es nicht zu einer zwischenzeitlichen Bewegung des Oberkörpers der Tanja Spirou gekommen sei.“* (UA S. 30)

Die (vom Landgericht eifrig aufgegriffenen) Überlegungen des Sachverständigen zum möglichen (weiteren) Billard-Effekt zwischen den im Körper der Tanja Spirou verbliebenen Projektilen des zweiten Schusses (des ersten unmittelbar auf sie gerichteten Schusses) und den neu eingetretenen Projektilen des dritten Schusses (des zweiten unmittelbar auf Tanja Spirou gerichteten) mögen bei ihm damit motiviert gewesen ein, dass durch den zweiten (den ersten auf Tanja Spirou unmittelbar gerichteten) Schuss fünf Eintrittsverletzungen auf der Brustseite entstanden waren, im Körper jedoch nur vier Projektile bzw. Projektilteile gefunden wurden (Gutachten, S. 20)[6], was bei dem Sachverständigen zu der Vermutung führte, dass eine der Ausschussverletzungen im Rücken der Tanja Spirou doch durch ein einzelnes Projektil aus dem zweiten Schuss (dem ersten auf Tanja Spirou gerichteten Schuss) herbeigeführt worden sein könnte. Im Ergebnis ordnet der Sachverständige acht Ausschussverletzungen dem dritten (dem zweiten auf Tanja Spirou unmittelbar gerichteten) Schuss und eine Austrittsverletzung dem zweiten (dem ersten auf Tanja Spirou gerichteten) Schuss zu (Gutachten S. 21).

---

[6] Vgl. hierzu FN 4 oben.

Es mag durchaus dazu gekommen sein, dass die Projektile des letzten Schusses auch auf die im Körper verbliebenen Projektile des vorletzten Schusses geprallt sind (und dabei Stauchungen an diesen Projektilen bewirkt haben). Dennoch: Die höhere Durchschlagskraft der Schrote aus dem letzten Schuss (UA S. 30) wird auf jeden Fall dazu geführt haben, dass sie sämtlich die Ausschussverletzungen verursacht haben (UA S. 16 und 30).

Eine andere, vom Sachverständigen Dr. Karger seinerzeit **nicht** – etwa durch Messungen der sichergestellten Projektile – geklärte[7], sondern allein anhand der Patronenaufschrift beantwortete Frage ist natürlich die nach der tatsächlichen Laborierung der eingesetzten Schrote. Wenn im Leichnam der Tanja Spirou zwei Schrotkugeln mit einem Durchmesser von 9,1 mm gefunden wurden, dann sind diese beiden Schrotkugeln aus einer Patrone verschossen worden, die **nur** mit Schrotkugeln dieser Abmessung gefüllt war.

Wenn der Täter

> – wofür die Abmessungen der im Körper der Tanja Spirou geborgenen Projektile, von denen (so das Gutachten Winkelsdorf) wenigstens zwei einen Durchmesser von 9,1 mm hatten, sprechen –

Schrotkugeln der Laborierung „Buckshot 000" (mit einem Durchmesser von 9,1 mm) und nicht der Laborierung „Buckshot 00" (mit einem Durchmesser von 8,6 mm) verschossen hat, dann kamen diese aus **einer** Patronenhülse, die der stärkeren Laborierung „000" zuzuordnen war. Diese enthielt acht Schrotkugeln dieser Größe (vgl. Tabelle Gutachten S. 29). Was ich oben (S. 4) bereits ausgeführt habe, sei hier noch einmal betont: Gemäß § 11 des Beschussgesetzes bedarf jegliche Munition, die gewerblich vertrieben wird, vor ihrer Zulassung eines amtlichen Beschusstests. Zusätzlich gibt es noch die Patronenprüfordnung, die bis in Einzelheiten hinein die Produktionsprozesse und deren regelmäßige Kontrolle regelt. Das Munitionswesen ist eine überaus „metrifizierte" Materie, nicht nur in der Planung und Zulassung, sondern ebenso in der Herstellung: Dessen strenge Vorgaben, deren Verletzung sofort zum Zulassungsentzug führte, wären nicht durchzuhalten, wenn sie nicht von vornherein auch in den Produktionsprozess integriert wären. Dass sich auf den notwendigerweise strikt getrennten Produktionsbahnen für „Buckshot 00" (Projektile mit 8,6 mm Durchmesser) und der für „Buckshot 000" (Projektile mit 9,1 mm Durchmesser) Schrotkugeln von 8,6 mm mit Schrotkugeln von 9,1 mm Durchmesser vermischen, ist schlechterdings ausgeschlossen.

---

[7] S. Gutachten S. 26/27 = Wiederaufnahmegesuch S. 55/56.

Die verschossenen Schrotkugeln von 9,1 mm Durchmesser kamen deshalb aus einer Patrone, in der **alle** Patronenkugeln denselben Durchmesser, also 9,1 mm, aufwiesen. Dies hat zur notwendigen Konsequenz, dass zumindest eine der am Tatort gefunden Patronenhülsen für Schrot der Laborierung „Buckshot 00" vom Täter (oder einer dritten Person) dort **platziert** wurde.

Hier sei kurz ein **Hinweis** eingeschoben: Der Unterzeichner hatte parallel zu dem Gutachten des Herrn Winkelsdorf noch ein Gutachten bei Goetz Coenen aus Meerbusch in Auftrag gegeben. Er ist Sachverständiger für Wehrtechnik. Er kommt hinsichtlich der Frage

Lässt sich anhand der übermittelten zwei Spurenbilder von „4 Metallkugeln von ca 10mm Durchmesser" ausweislich des Autopsie-Berichtes eine Bestimmung des Ursprungsdurch-messers der Schrotkugeln vor Verschuß ermitteln und handelt es sich um solche, die in den aufgefundenen Patronenhülsen B&P OO-Buckshot fabrikmäßig laboriert werden?

zu folgenden Ergebnissen:

„Die Projektilspuren lassen sich anhand der übereinstimmenden Mess-Ergebnisse von drei voneinander unabhängigen Mess- und Auswertemethoden, speziell:

- direkter CAD-Auswertung der Bilder mittels Umfangbestimmung,

- Residualradien-Vermessung mittels hochpräzisem optischem Messsystem,

- einer computerbasierten 3D Volumenbestimmung sowie einer

- CAD basierten, rechnerischen, wie auch einer experimentellen Bestimmung eines Korrekturwertes für fotografische Abbildungsfehler und nicht lotrechte Aufnahmesituation messtechnisch und rechnerisch zu einem wahrscheinlichen Ursprungsdurchmesser von ***gemittelt 9,28 mm*** *rückverfolgen.*

Dieses korreliert NICHT mit dem durch Delaborierung und Vermessung bestimmten Kugeldurchmesser von 8,68 mm der zu den aufgefundenen Hülsen B&P 00-Buck passenden, fabrikmäßig laborierten Patronen der Firma B&P.

Ein Zusammenhang mit den aufgefundenen Spurenhülsen der angegebenen Fabriklaborierung B&P Kal. 12/67,5 mm 00-Buckshot 9 Pellets 8,6 mm erscheint somit unwahrscheinlich."

Dieses Gutachten bekräftigt die Ergebnisse des Gutachtens Winkelsdorf und erstreckt seine Aussage eines 9,1 mm übersteigenden Durchmessers der im Leichnam der Tanja Spirou gefundenen Schrotkugeln auf **alle** vier Projektile, die auf den beiden Spurenbildern fotografisch festgehalten sind, also auch auf die beiden etwas kleiner erscheinenden. Das wird in dem Gutachten von Coenen erläutert.

Ich hatte mich bei der Ausarbeitung des Wiederaufnahmegesuchs dafür entschieden, zunächst nur das Gutachten von Herrn Winkelsdorf vorzulegen, dies in der Erwartung, seine Aussagekraft – nämlich der bereits durch unmittelbaren Augenschein dem Leser des Wiederaufnahmegesuchs sich darstellende Befund, dass zwei Kugeln einen Durchmesser von 9,1 mm haben (unmittelbar aufgrund eines Abgleichs der Kugeln mit dem ihnen auf dem Foto anliegenden Zentimetermaß) – sei so eindeutig, dass dieser Befund durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bestritten wird, und ebenso nicht bestritten wird, dass diese Schrotkugeln mit 9,1 mm Durchmesser mit dem zweiten (dem ersten auf Tanja Spirou gerichteten) Schuss – so die Feststellungen der Strafkammer – in den Körper der Ermordeten gelangten.

Da der Einfallsreichtum der mit diesem Wiederaufnahmegesuch befassten Strafjustiz weiterreicht als die Phantasie und Erwartungshaltung des Verteidigers, sehe ich mich gezwungen, dieses 88 Seiten umfassende Gutachten jetzt ebenfalls als (neues) Beweismittel in das Wiederaufnahmeverfahren einzuführen. Um einen Fehler zu vermeiden, der mir vor langer Zeit einmal unterlaufen ist[8], habe ich das Gutachten des Sachverständigen Coenen mit einem neuen Wiederaufnahmeantrag beim Landgericht eingereicht (was im Laufe dieser Woche geschehen wird). Ich füge es aber – das ist prozessual nicht verboten – bereits jetzt zur Kenntnisnahme bei,

A n l a g e 1,

stütze aber mein Beschwerdevorbringen **allein** auf den Vortrag in dem Wiederaufnahmeantrag vom 24.11.2020.

[8] BGHSt 39, 75, 86 (so auch schon OLG Hamm in Rechtspfleger 1963. 82).

2. Zur erweiterten Darlegungslast

Der Angeklagte hat in seinem Wiederaufnahmegesuch über den Schriftsatz des damaligen Verteidigers Dr. Binder vom 29.09.2016 berichtet, ebenso auch über die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden. Diese brachten zutage, dass ein für die Raiffeisen Westfalen-Lippe eG in Lage eingesetzter Raiffeisen-Silozug um 08:46 Uhr in den Hof des Jens M[redacted] eingebogen ist und dort entladen hat. In einem Vermerk vom 06.10.2016 (Bl. 632 d.A.) hielten die Kriminalbeamten Röttgen und Schultz fest:

> ***„Aktenvermerk***
>
> *Am 05.10.2016 wurde durch mich und KA´in Schultz*
>
> *die durch RA Dr. Binder durch seinen Mandanten genannte Örtlichkeit angefahren. Nach dem durch seinen Mandanten geschilderten Sachverhalt kamen nach Begutachtung der Örtlichkeiten zwei Örtlichkeiten in Betracht:*
>
> 1. *Koblenzer Straße 311, 32584 Löhne*
> 2. *In der Schlage 13, 32584 Löhne*
>
> *Im näheren Umfeld befinden sich sonst lediglich Privathäuser von denen auszuschließen ist, dass eine Anlieferung durch einen Silozug durchgeführt wird."*

Weitere Recherchen wurden seitens der Kriminalpolizei nicht angestellt, weil es offenbar nur die beiden genannten Adressen gab, wo auf der Koblenzer Straße am 15.09.2016 in dem Zeitraum vor 09:00 Uhr eine Anlieferung durch einen Raiffeisen-LKW in Betracht kam. Das Ergebnis der Ermittlungen fasste die Kriminalhauptkommissarin Horstkötter am 13.10.2016 in einem Vermerk zusammen:

> *„Bielefeld, 13.10.2016*
>
> *Vermerk:*
>
> *Über seine rechtliche Vertretung, Herrn RA Binder, lässt der Beschuldigte erklären, dass er zu einer nicht bestimmten Tageszeit in den Morgenstunden des Tattages die ‚Mindener Straße Richtung Will' (richtig: Koblenzer Straße – B 61 – Richtung Wittel) befahren habe und hier verkehrsbedingt auf einen LKW (Silozug) getroffen sei. Anhand dieser Uhrzeit sollte belegt werden, dass der Beschuldigte als Täter ausscheidet.*
>
> *Mit Verweis auf den Vermerk des KOK Röttgen und der anliegenden Fahrtroutenberechnung, ist es problemlos möglich, vom Tatort in dem vorhandenen Zeitfenster anzureisen.*

Ein Ausschließen der Täterschaft aus diesem Grund kann somit von hiesiger Seite aus nicht erkannt werden."

Sicher: Dass der Angeklagte gegen 08:20 Uhr auf der Mindener/Koblenzer Straße einem Raiffeisen-Silozug begegnet ist, hat er auch schon zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung gewusst. Ist es ihm aber vorzuwerfen, dass er entgegen dem Ergebnis der kriminalpolizeilichen Ermittlungen –

> für die nur zwei Anfahrtspunkte von der Koblenzer Straße aus in Betracht kamen, von denen einer zwar von einem Raiffeisen-Silozug angefahren wurde, aber zu einem anderen Zeitpunkt (der ihm kein Alibi gab) –

nicht darauf beharrte, um 08:20 Uhr die Begegnung mit dem Silozug gehabt zu haben?

Es ist hierbei nochmals der prozessuale Hintergrund der zur erweiterten Darlegungslast entwickelten Rechtsprechung zu vergegenwärtigen:

> *„Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Beschluß vom 4. Februar 1999, 2 Ws 7-9/99; so auch OLG Düsseldorf NStZ 1993, 504 (505); OLG Frankfurt MDR 1984, 74; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 44. Aufl., § 359 Rdnr. 51; Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 359 Rdnr. 18) trifft den Antragsteller im Falle widersprüchlichen Prozeßverhaltens eine erhöhte Darlegungspflicht hinsichtlich der Eignung des Beweismittels. Nach der Lebenserfahrung muß nämlich davon ausgegangen werden, daß ein von einem Verteidiger unterstützter Angeklagter solche Beweismittel, deren Benennung nach den gesamten Umständen des Falles nahelag, auch zu seiner Verteidigung vorgebracht hätte. Es ist daher erforderlich, die Gründe im einzelnen darzulegen, aus denen damals diese Verteidigung unterblieben sein soll (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.)."*[9]

Es geht um den **Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens**, an den sich quasi eine Verwirkung des Vortrags knüpft:

---

[9] OLG Hamm in NStZ-RR 2000, 85, 86;

„Diese erweiterte Darlegungspflicht hat nach Auffassung des Senats indes auch dann zu gelten, wenn der Verurteilte – wie hier – die Wiederaufnahme des Verfahrens mit Entlastungstatsachen und Beweismitteln betreibt, mit denen er sich in der Hauptverhandlung nicht verteidigt hat, obgleich ihm diese bereits seinerzeit bekannt gewesen sind."[10]

Das ist der entscheidende Punkt: Dass der Angeklagte aus eigener Erinnerung sich zwar sicher war, gegen 08:20 Uhr des Raiffeisen-Silozugs ansichtig geworden zu sein, dies aber trotzdem in der Hauptverhandlung nicht vorgebracht hat, reicht allein noch nicht, ihm widersprüchliches Verhalten zum Vorwurf zu machen. Ihm muss auch **das Beweismittel**, welches diese Entlastungstatsache abstützt, bekannt gewesen sein. Stehen ihm zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung keine Beweismittel zur Verfügung, um die von ihm behauptete Erinnerung beweiskräftig zu machen, kann nicht von ihm verlangt werden, diese Behauptung schon in das Verfahren einzubringen, sei es im Rahmen seiner Einlassung, sei es durch Beweisanträge seines Verteidigers. Das gilt erst recht für eine Fallgestaltung wie die vorliegende, wo für die Behauptung eines bestimmten Geschehens zwar nicht eine genaue Uhrzeit, zumindest aber immerhin ein Zeitraum (*„in den Morgenstunden des Tattages"*) abgesteckt war, für den durch die Strafverfolgungsbehörden anschließend ermittelt worden war, dass das behauptete Geschehen nicht stattgefunden habe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens die Begriffsbestimmung des Beweisantrages an die Rechtsprechung zur „Konnexität" eines Beweisantrages in die StPO angepasst wurde. Ein Beweisantrag muss danach den erforderlichen Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweistatsache erkennen lassen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). In der Begründung soll ein nachvollziehbarer Grund dafür anzugeben sein, weshalb mit dem Beweismittel die Beweisbehauptung nachgewiesen werden kann[11]. Kurzgefasst: Ohne klare Benennung eines Beweismittels ist ein Beweisantrag nicht möglich, ohne die Bezeichnung eines Beweismittels haben der Angeklagte und sein Verteidiger keine Macht, die gerichtliche Aufklärung anzustoßen.

Die Suche nach dem Raiffeisen-Silozug war eine nach der Nadel im Heuhaufen. Anja Petersen, die langjährige Mitarbeiterin des Angeklagten in seiner Firma Stellaplast, hat – in Absprache mit dem Unterzeichner – über einen Zeitraum von vielen Monaten in 2018/2019 die Geschäftsleitungen verschiedener Raiffeisen-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen kontaktiert. Der erste Kontakt mit Herrn H[redacted], dem Geschäftsführer der in dem Wiederaufnahmegesuch auf S. 93 genannten Raiffeisen Warendorf eG, wurde von ihr am 21.06.2019 aufgenommen. Er übersandte ihr am 08.07.2019 den von einem Fahrer der Genossenschaft am 15.09.2016 vollzogenen Streckenplan, aus dem sich die Informationen und Zeitangaben herleiten ließen, die in dem Wiederaufnahmegesuch dargelegt sind.

---

[10] OLG Hamm, Beschluss vom 09.09.2009 – 3 Ws 311/09 (Rdnr: 4).
[11] BT-Drucks. 532/19, S. 34.

Diese Recherche nach anderen Silozügen, die möglicherweise am Morgen des 15.09.2016 im näherem und weiterem Umkreis der zahlreichen Raiffeisen-Genossenschaften eingesetzt waren, geschah in enger Zusammenarbeit mit dem Unterzeichner. An der Integrität dieses Recherche-Prozesses gibt es keinerlei Zweifel. Nach der Erkenntnis, dass tatsächlich gegen 08:20 Uhr am 15.9.2015 ein Silozug der Raiffeisen Warendorf eG die B 61 befuhr, hat es allerdings noch einige Monate gedauert, bis der Unterzeichner sich an die Ausarbeitung des Wiederaufnahmegesuchs setzen und selbst ergänzende Recherchen vornehmen konnte.

Mit dem Fahrer Andreas H[redacted] (S. 84 des Wiederaufnahmegesuchs) hatte ich am 19.11.2020 erstmalig fernmündlich Kontakt und daran anschließend die im Wiederaufnahmegesuch wiedergegebene E-mail-Korrespondenz. Auch habe ich Anfang November 2020 mit der im Wiederaufnahmeantrag zusätzlich genannten Zeugin Carla S[redacted] (S. 83 des Wiederaufnahmegesuchs) gesprochen, ebenso auch mit dem Geschäftsführer der Raiffeisen Warendorf eG.

Die erste Mitteilung des Norbert H[redacted] über die aufgefundenen Unterlagen vom 15.09.2016 – per Email vom 08.07.2019 an Frau Petersen gesandt – füge ich als

Anlage 2

bei.

Nach allem kann von einer Widersprüchlichkeit des vom Angeklagten in seiner Verteidigung gezeigten Verhaltens keine Rede sein. Im Übrigen sei vorsichtig daran erinnert, dass im Wiederaufnahmeverfahren – wenn auch im Rahmen der hinsichtlich der neuen Tatsachen und neuen Beweismittel anzustellenden Eignungsprüfung – die Ermittlung des wahren Sachverhalts von zentraler Bedeutung bleibt[12]. Dass die neu vorgetragenen Tatsachen dem Angeklagten in der Zusammenschau ein schlüssiges Alibi geben, habe ich im Wiederaufnahmegesuch auf den S. 87/88 dargelegt. Das kann weder mit der saloppen Bemerkung, der Zeuge H[redacted] habe den Angeklagten am Tattag nicht gesehen oder sonst sinnlich wahrgenommen, noch mit ausgeklügelten Weiterentwicklungen der Rechtsprechung zur Darlegungslast bei widersprüchlichem Verhalten abgetan werden.

[12] BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), in StV 2003, 223, 224 (r. Sp.). 50

Das scheint sich auch dem Landgericht fühlbar gemacht zu haben. Sonst hätte es sich nicht veranlasst gesehen, die im Urteil genannte Tatzeit von *„kurz vor 8:00 Uhr"* (UA S. 44, 50) in eine *„um kurz nach 07:45 Uhr"* (Beschluss, S. 13) zu verwandeln. Der damit eingeleitete Versuch, die neuen Erkenntnisse aus dem Wiederaufnahmeantrag geschmeidig an die Feststellungen der Strafkammer anzupassen, vollzieht sich folgendermaßen:

> *„Geht man von einer Tatbegehung um kurz nach 07:45 Uhr aus, hätte der Verurteilte also ca. 35 Minuten Zeit gehabt, um zu der etwa – auf schnellster Route – 34 km entfernt liegenden Stelle auf der Koblenzer Straße zu gelangen, was unter normalen Verkehrsbedingungen mehr als ausreichend gewesen wäre. Soweit es im Antrag heißt, dass angesichts eines auf www.verkehrslage.de um 08:01 Uhr hinterlegten 4 km langen Staus auf der BAB2, Dortmund Richtung Hannover, zwischen Kreuz Bielefeld und Abfahrt Bielefeld-Ost noch eine Fahrzeit von wenigstens weiteren 20 Minuten hinzugerechnet werden müsse (vgl. ‚Antrag S. 92 f.), lässt sich auch dies mit den bisherigen Feststellungen in Einklang bringen. Der Verurteilte hatte den genannten Stau nämlich ohne Weiteres über die Osning-, Selhausen- und Lagesche Straße umfahren können, um erst von dort aus die BAB2 zu nehmen. Dieser Weg wäre nur wenig – die Gesamtstrecke beträgt etwa 36 km – länger gewesen. Nach den Urteilsgründen dürften dem Verurteilten, der jahrelang zwischen Tatort und seiner Firma pendelte, solche Alternativstrecken über das Land auch bekannt gewesen sein (vgl. Urteil S. 45)."* (Beschluss, S. 13/14)

Dieser Versuch misslingt. Die tatsächliche Verkehrslage erschließt sich durch einen Blick auf www.verkehrslage.de, dort unter dem Stichwörtern Stau A2 und 15.09.2016. Dort wurde unter den Zeitangaben 08:01 Uhr und 08:30 Uhr gemeldet:

> *„Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km."*[13]

Diese Angabe ist stets nur eine ungefähre. Tatsächlich endete der Stau erst 1,1 km hinter der Autobahnauffahrt Bielefeld-Ost (Richtung Hannover). Dies sei kurz erläutert:

---

[13] Wiederaufnahmeantrag, S. 92.

Die Autobahnauffahrt Bielefeld-Ost befindet sich am Autobahnkilometer 327,4[14]. Anlass für den bei www.verkehrslage.de verzeichneten Stau war eine zwischen Kilometer 325,550 bis 325,400 auf der Fahrbahnseite Richtung Hannover eingerichtete Baustelle. Deswegen war der rechte Fahrstreifen gesperrt und lediglich die mittlere und linke Fahrbahn befahrbar, was im morgendlichen Verkehr zu einem Stau von vier Kilometern führte, der sich – laut www.verkehrslage.de – tagsüber ab 09:13 Uhr auf regelmäßig drei Kilometer verkürzte.

> Zum Beleg hinsichtlich des Einrichtungsorts der Baustelle überreiche ich die E-mail-Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau vom 17.03.2020 an Herrn Rechtsanwalt Bönecke als
>
> A n l a g e 2[15].

Hätte der Angeklagte die Autobahnauffahrt Bielefeld-Ost genutzt – nach einer vorangegangenen Fahrt auf der vom Landgericht ausgewählten Route –, hätte er den Stau nur teilweise umfahren können, wäre aber in die letzte Hälfte des Staus direkt hineingefahren. Eine Wegstrecke von wenigstens 2,1 Kilometer Stau wäre ihm nicht erspart geblieben. Die Überlegungen des Landgerichts sind insoweit nicht geeignet, den Wiederaufnahmeantrag und die darin niedergelegten neuen Erkenntnisse abzuwehren. Wenn auch nur zehn Minuten zu der vom Landgericht angenommenen Fahrtzeit von 35 Minuten hinzugerechnet werden (bei einem Stau von 2,1 km Länge ist eher das Doppelte angezeigt), wäre, selbst wenn man von dem neuen Zeitpunkt *„um kurz nach 07:45 Uhr"* ausgeht, das dargelegte Alibi bestätigt, erst recht bei dem im Urteil festgestellten Zeitpunkt von *„kurz vor 08:00 Uhr"*.

Daran gibt es nichts zu deuteln.

---

[14] Überprüfbar unter:
http://www.autobahnatlas-online.de/A2.htm

[15] Da es sich hier um neue tatsächliche Überlegungen des Landgerichts handelt, für die es in dem Urteil der Strafkammer keine Grundlage gibt, dürfte die Einführung dieser Auskunft in der Beschwerdeinstanz bedenkenlos sein.

3. Zur Gesamtwürdigung

Das Landgericht mahnt in seinen Beschlussgründen eine Gesamtwürdigung der Beweisanzeichen an, welche der Wiederaufnahmeantrag vermissen lasse (Beschluss, S. 7). Das Landgericht übersieht hierbei, dass das Urteil – hinsichtlich der Tatausführung und auch hinsichtlich des Motivs – massive Unschlüssigkeiten aufweist – die ich eingangs meines Wiederaufnahmegesuchs angesprochen habe und hier noch einmal pointiert wiederholen möchte:

> „Georgios Spirou fürchtet – so die Feststellung der Strafkammer – den Verlust seiner Vaterrolle. Um seine Vaterrolle zurückzugewinnen, tötet er heimtückisch mit zwei aus der Nähe abgefeuerten Schrotladungen seine Ehefrau. Und dann passiert folgendes:
>
> - Am Tatort entledigt er sich nach der Tat der von ihm zuvor über den Kopf gezogenen Sturmhaube und wirft sie weg, wenige Meter von der Ermordeten entfernt;
>
> - lässt er zwei von ihm zuvor per Hand in den Lauf der Flinte eingeführte und beim Repetiervorgang zu Boden gefallene Hülsen der von ihm verschossenen Schrote am Tatort zurück;
>
> - verlässt er den Tatort zwar mit der als Tatwaffe benutzten Flinte, aber ohne das scheinbar ihr zugehörige Futteral.
>
> Zwar ist es nicht selten, sondern eher die Regel, dass der Täter eines Kapitalverbrechens auch Spuren zurücklässt, die auf ihn hinweisen. Aber eine solche Bündelung von Selbst-Überführungsstücken wie im vorliegenden Fall ist nicht nur ungewöhnlich, sie macht misstrauisch. Wenn Spirou der Täter war, muss er gewusst haben, dass an all den am Tatort zurückgelassenen Utensilien seine DNA und damit **er** als **Täter** identifizierbar war. Das Misstrauen verstärkt sich bei dem sich aufdrängenden Gedanken, dass die Platzierung dieser Beweisstücke exakt das Gegenteil von dem bewirken würde, was der Täter mit seiner Mordtat erreichen wollte. Die Wiedergewinnung der Vaterrolle setzt ein Leben in Freiheit voraus. Sie gelingt nicht nach einer sicher zu erwartenden Verurteilung wegen Mordes." (Wiederaufnahmeantrag, S. 12)

Hinsichtlich des Ergebnisses der vom Sachverständigen Winkelsdorf vorgenommenen Untersuchung von zwei der im Leichnam der Tanja Spirou gefundenen Schrotkugeln habe ich ausgeführt:

„Von den beiden am Tatort gesicherten Patronenhülsen ist es vor allem die als Spur Nr. 17 bezeichnete Patronenhülse, die aus der Sicht der Strafkammer den Angeklagten stark belastet. Die DNA-Untersuchung zeigte eine Mischspur, bei der als Hauptkomponente die DNA-Merkmalskombination des Angeklagten stark dominierte (UA S. 32).

Das Gutachten des Sachverständigen Winkelsdorf führt unabweisbar nicht nur zum **Wegfall** dieses angeblich den Angeklagten belastenden Beweismittels. Es unterminiert auch unmittelbar den Beweiswert der an der in der Nähe des Tatorts zurückgelassenen Sturmhaube sowie an dem Gewehrfutteral gesicherten DNA-Spuren. Wenn es sich bei den Patronenhülsen um **lancierte Beweismittel** handelte, was sich nach dem Ergebnis des Gutachtens als **zwingender Schluss** aufdrängt, dann ist das hinsichtlich der Sturmhaube und des Gewehrfutterals ebenso wenig auszuschließen, sondern wahrscheinlich." (Wiederaufnahmeantrag, S. 60/61)

Hinsichtlich des Beweiswerts der dem Einsatz des Maintrailer-Hundes zugeordneten Erkenntnisse habe ich auf S. 8 des Wiederaufnahmeantrages Stellung genommen:

„Der Einsatz dieses Mantrailer-Hundes wird in der Beweiswürdigung der Strafkammer also nur als Stütze und zusätzliche Bestätigung des primär über die DNA-Spuren gewonnenen Ergebnisses behandelt. Er steht deshalb auch nicht im Fokus dieses Wiederaufnahmegesuchs."

„Der Beweiswert von „Mantrailer"-Hunden ist höchstrichterlich bislang nicht geklärt; die Anforderungen, die das LG Nürnberg-Fürth in der bislang einzigen hierzu veröffentlichten Entscheidung aufstellt (in StraFo 2013, 384-387) sind im vorliegenden Fall (UA S. 37-43) allesamt nicht erfüllt."

Da an den am Tatort gefundenen Patronenhülsen, ebenso wie an der Sturmhaube und dem Gewehrfutteral unzweifelhaft DNA-Spuren des Angeklagten gefunden worden sind, verbleibt unweigerlich die Frage, von wem diese auf den Angeklagten hinweisenden Spurenträger am Tatort platziert wurden. Es ist nicht die Aufgabe des Unterzeichners als Verfasser dieses Wiederaufnahmegesuchs, hierüber zu spekulieren. Festzuhalten bleibt auf jeden Fall, dass der Angeklagte seit ca. 2005 gemeinsam mit seiner Frau und den beiden in 2004 und 2006 geborenen Söhnen in dem Haus Eisterfeldweg 31a in Bielefeld wohnte (UA S. 5). Nach seinem Auszug 2014 (UA; S. 8) dürften weiterhin Gegenstände des Angeklagten in dem Haus verblieben sein. Ab Anfang 2015 führte Tanja Spirou eine partnerschaftliche Beziehung mit Holger S[redacted] (UA S. 9), der seit März 2016 auch in dem Haus Eisterfeldweg 31a wohnte (UA S. 9).

Sein Alibi wurde nie ernsthaft überprüft. Auf den zwei Screenshots von Video-Aufnahmen, die angeblich am Tattage auf seiner Arbeitsstelle um 06:59 Uhr und 07:30 Uhr von ihm gefertigt worden sein sollen, ist er nicht zu erkennen. Wie ein Vergleich der beiden Bilder zeigt (Bl. 689 und 691), sind darauf nur Konturen jeweils einer Person zu erkennen; Die Person, um 06:59 Uhr abgebildet, trägt gänzlich andere Kleidung als die Person auf dem Screenshot von 07:30 Uhr. Auf der der der Kriminalpolizei überlassenen Liste der „Buchungen" (für die Arbeitszeit der Mitarbeiter) erscheint er unter dem 15.09.2016 **nicht**.

4. Anträge

Ich wiederhole meine Anträge aus dem Wiederaufnahmegesuch vom 24.11.2020.

Der Rechtsanwalt

G.Strate

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 24. Mai 2021 17:05
An: Gerhard Strate
Cc: G.Strate
Betreff: WG: Raiffeisen
Anlagen: 20190708 Anja.pdf

Gesendet: Montag, 08. Juli 2019 um 17:41 Uhr
Von: "Norbert H[redacted]
An: "Anja[redacted]
Betreff: Kein Betreff

Freundliche Grüße

Raiffeisen Warendorf eG

Norbert H[redacted]

Geschäftsstelle Ennigerloh-Enniger
Am Bahnhof 4
59320 Ennigerloh-Enniger
Tel.: 02528 9309-[redacted]
Fax: 02528 9309-[redacted]
Mobil: [redacted]

Jetzt für unseren Broadcast anmelden
und exklusive Infos und Angebote erhalten!
Klicken Sie hier zum Anmelden

RAIFFEISEN WARENDORF

Geschäftssitz:
Raiffeisen Warendorf eG
Schlosserstraße 11
48231 Warendorf

St.-Nr.: 346/5810/1988
USt - ID Nr.: DE 123 993 367
Gen. - Reg. Münster, Nr.: 412

Geschäftsführer: Norbert H[redacted]
Vorsitzender des Aufsichtsrates: [redacted]
Vorstand: [redacted]

UAF SR 414 15.01.2016

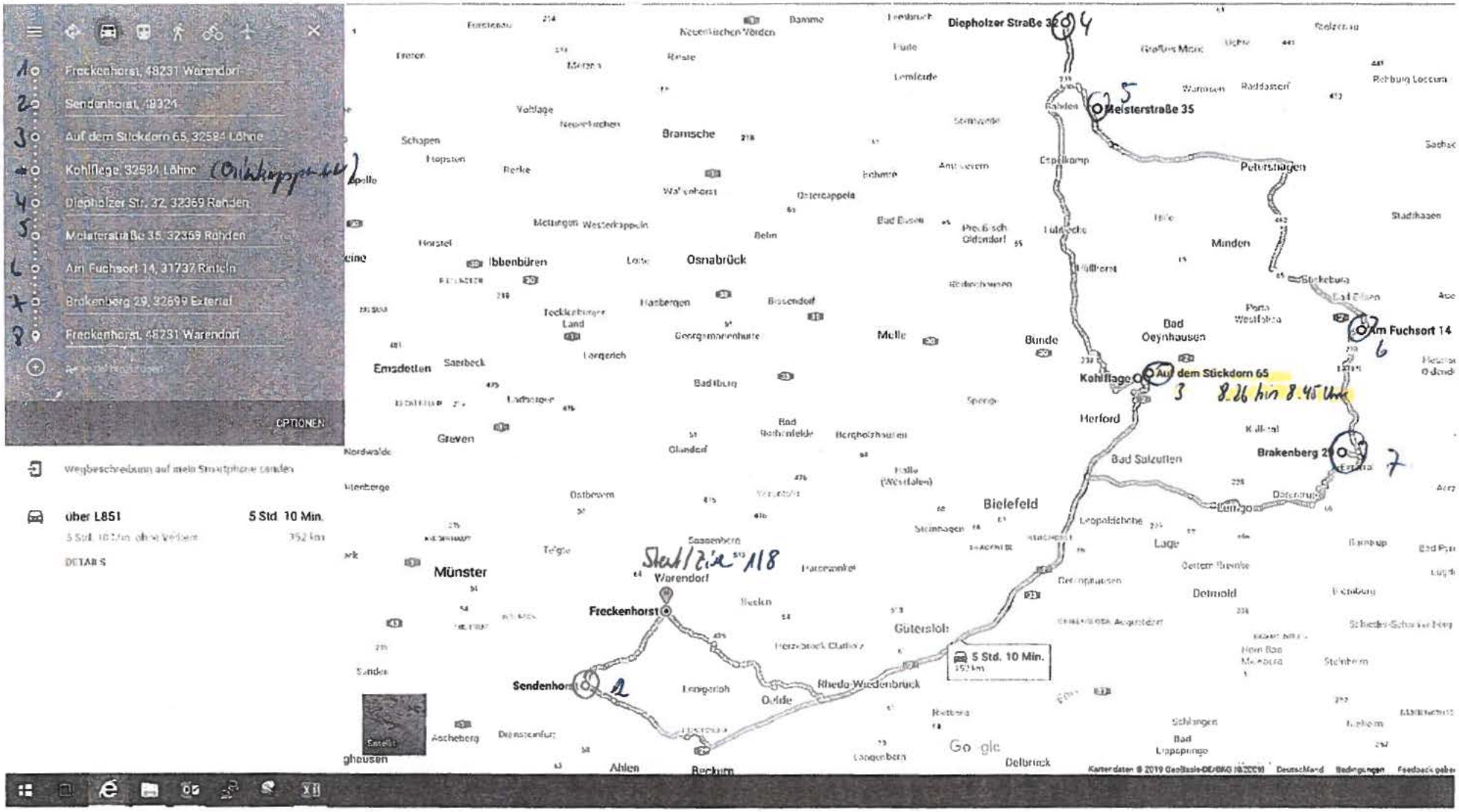

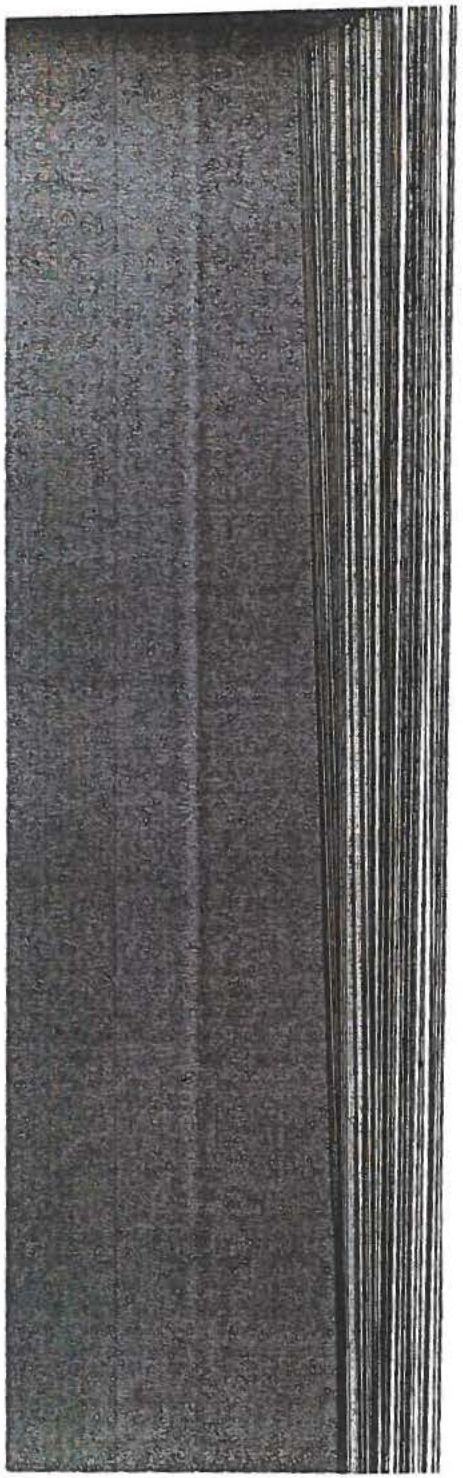

Raiffeisen Warendorf eG
www.raiffeisen-warendorf.de

Gießereistraße 4
48231 Warendorf

Telefon 02581 9707-82
Telefax 02581 9707-99

Lieferschein

Herrn / Frau / Firma

KD-Nr.: [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

...ten aufgrund unserer Ihnen bekannten allgemeinen Geschäftsbedingungen

UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (GEMISCH C), 2.1

Heizgas Propan

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!"

Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätige Ich, dass ich in Bezug auf den Einkauf von Flüssiggas keine vertragliche Bindung habe. Außerdem versichere ich hiermit, dass der bei mir stationierte Flüssiggasbehälter sowie die dazugehörigen Flüssiggasversorgungsanlagen mein Eigentum sind. Sie entsprechen den Auflagen. Sie befinden sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand. Alle erforderlichen Prüfungen sind ohne Beanstandungen und ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware bescheinigt:

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum

Sitz der Genossenschaft: Schlosserstraße 11, 48231 Warendorf - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Ouas
Vorstand: Heinz-Theo Stauvermann, Norbert Hunkemöller, Theo Hunkemöller, Martin Povel, Wilhelm Schulze Stentrup
Gen.-Reg. Münster Nr. 412 · USt-IdNr. DE 123 993 367 · St.-Nr. 346/5810/1088

G.Strate

Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 11:06
An: boenecke@[redacted]
Betreff: WG: Ihre Anfrage vom 26.02.2020; Az.: 211/20B23

Sehr geehrter Herr Bönecke,

die Kollegin wusste jetzt wo sie suchen musste.
Für den 15.09.2016 kann ich Ihre Fragen jetzt wie folgt beantworten:

1. Am 15.09.2016 war auf der Richtungsfahrbahn Hannover eine Verkehrsführung zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr eingerichtet (s. Mail von Frau S[redacted]).
2. Die Verkehrsführung war zwischen der Anschlussstelle AS Bielefeld-Ost und der AS Ostwestfalen/Lippe (km 325,550 bis 325,400) eingerichtet.
3. Von drei Fahrstreifen wurde ein Fahrstreifen gesperrt und zwar der rechte; d. h. die mittlere und die linke Spur waren frei befahrbar.
4. Verkehrsbehinderungen/Staus/Verzögerungen bis zum Autobahnkreuz Bad Oeynhausen oder darüber hinaus sind nicht möglich, da diese Örtlichkeiten in Fahrtrichtung Hannover **hinter** der Verkehrsführung liegen. Wie Sie der beigefügten Mail von Frau Siegel entnehmen können war kein Stau prognostiziert. Ob dies auch eingetreten ist, ist nicht bekannt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jürgen H[redacted]
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau
Autobahnniederlassung Hamm
Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm

Tel.: 02381[redacted]
E-Mail:[redacted]

Von: S[redacted]
Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 10:43
An: H[redacted], Jürgen [redacted]
Betreff: AW: Ihre Anfrage vom 26.02.2020; Az.: 211/20B23

Icvh hab das gefunden:

Verkehrsbeschränkungen : AM Herford für den 15.09.2016

AbNr.	BAB	Fahrtrichtung	von/nach Knoten	von/nach	LOC-Code
10868	A 2	Hannover	AS Bielefeld-Ost (27)	325.550	10483
			AS Ostwestfalen/Lippe (28)	325.400	10484

09:00-15:00 Uhr Tagesbaustelle
Stau: kein Stau Fahrbahnreparatur

8 = Sperrung Hauptfahrstreifen

Oelde hat nix gemeldet..

Gruß [redacted]

Von: H[redacted], Jürgen
Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 10:28
An: S[redacted]
Cc: M[redacted], Stefan[redacted]
Betreff: WG: Ihre Anfrage vom 26.02.2020; Az.: 211/20B23
Wichtigkeit: Hoch

Hi Anja,

die Kanzlei hat sich um einen Tag vertan. Gefragt ist jetzt der 15.09.2016.

Gruß
Jürgen

Von: Dennis Bönecke [mailto:boenecke@[redacted]
Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 10:24
An: H[redacted], Jürgen [redacted]
Betreff: Re: Ihre Anfrage vom 26.02.2020; Az.: 211/20B23
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr H[redacted],

vielen Dank für Ihre Mühen. Offensichtlich hat sich leider ein Tippfehler eingeschlichen. Entschuldigung.
Wie soeben tel. besprochen, benötigen wir leider die Daten für den 15.09.2016.

Sinnvollerweise, nach ihrem Telefonat, konkretisierter für die Strecke:
von der A2 Dortmund/ Richtung Hannover von Bielefeld-Sennestadt bis Kreuz Bad Oeynhausen.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mühen!

Mit freundlichen
Grüßen

Bönecke

Rechtsanwalt

Original Message

processed by David.InfoCenter

Subject: Ihre Anfrage vom 26.02.2020; Az.: 211/20B23 (17-Mrz-2020 8:38)
From: [redacted]
To: [redacted]